

Kleve, 21.02.2022

Allgemeinverfügung Nr. 15 der Stadt Kleve vom 21.02.2022 zur Ausweisung von gesicherte Brauchtumszone am 26.02.2022, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gemäß § 7 Abs. 2a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), in der derzeit geltenden Fassung, wird folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

1. Am 26.02.2022, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr, werden die nachfolgenden Bereiche auf dem Gebiet der Stadt Kleve als gesicherte Brauchtumszone ausgewiesen:

- Herzogstraße, von Bensdorpstraße bis Minoritenstraße
- Opschlag, von Hausnummer 6 bis Hausnummer 10
- Gasthausstraße
- Kavarinerstraße
- Koekkoekplatz
- Schloßstraße, von Große Straße/ Fischmarkt bis Schloßstraße Hausnummer 8 bzw. 13
- Spycckstraße, von Goethestraße bis Herderstraße

2. Die Kavarinerstraße wird am 26.02.2022, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr, durch Absperrungen mit einer Zugangskontrolle im Hinblick auf die gemäß § 7 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 CoronaSchVO erforderliche Zutrittsvoraussetzung nach § 4 Abs. 3 CoronaSchVO („2G plus“) versehen.

Ebenfalls ist so sichergestellt, dass die Einhaltung der Auflagen im Rahmen von Veranstaltungen gem. § 7 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 CoronaSchVO (Zugangskontrolle und Personenbegrenzung) nachgekommen werden kann.

Ausgenommen davon sind durch Personalausweis oder sonstigen Wohnortnachweis ausgewiesene Anwohner auf dem Weg von und zu ihren Wohnungen sowie Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten. Die Gewerbetreibenden haben sich durch ihren Gewerbeschein oder ihre Gewerbeerlaubnis auszuweisen. Die Beschäftigten der Gewerbebetriebe haben sich durch eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers auszuweisen.

Bankkonten:

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE56 3245 0000 0000 1042 99
BIC: WELADED1KLE
Volksbank Kleverland
IBAN: DE42 3246 0422 1000 0860 17
BIC: GENODED1KLL

Kontakt:

Telefonzentrale: (0 28 21) 84 - 0
e-mail: stadt-kleve@kleve.de
Internet: www.kleve.de

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
4. Die vorstehende Anordnung ist ab Bekanntgabe gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Auf die Bußgeldvorschrift des § 8 Abs. 2 Nummer 11 CoronaSchVO, in der derzeit geltenden Fassung, sowie die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG).

Begründung:

Zu 1. und 2.:

Nach § 7 Abs. 2a CoronaSchVO, in der derzeit geltenden Fassung, kann die zuständige Behörde dann, wenn sie für ihr Zuständigkeitsgebiet im öffentlichen Raum erhöhte Infektionsrisiken durch das brauchtumsbedingte Zusammentreffen einer Vielzahl von Menschen erwartet, diesen Bereich durch Allgemeinverfügung als Bereich mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen (gesicherte Brauchtumszone) ausweisen.

In dem so ausgewiesenen Bereich gelten dann unmittelbar die in § 7 Abs. 2a Nr. 1 – 4 CoronaSchVO, in der derzeit geltenden Fassung, aufgeführten abweichenden Regelungen.

Diese Allgemeinverfügung dient der Ausweisung von gesicherten Brauchtumszonen im Sinne des § 7 Abs. 2a CoronaSchVO, in der derzeit geltenden Fassung.

In der Kavarinerstraße sind am Karnevalssamstag (26.02.2022), innerhalb des Zeitraumes, wo ansonsten der Rathaussturm stattfindet, und zwar von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Aktivitäten geplant. An dem Rathaussturm sowie dem dazugehörigen Umzug nahmen in der Vergangenheit Jahr für Jahr ca. 500 Personen teil. Darüber hinaus sammelten sich mehrere hunderte Zuschauende auf dem Pastor-Leinung-Platz.

Somit wird an dem Karnevalssamstag (26.02.2022), in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ein brauchtumsbedingtes Zusammentreffen einer Vielzahl von Menschen in Kleve erwartet, sodass mit erhöhtem Infektionsrisiken gerechnet wird.

Es ist zudem mit einem erheblichen Ansturm von Feiernden und dicht gedrängten Menschenmengen zu rechnen, die voraussichtlich in den unter Ziffer 1 genannten Bereich anzutreffen sind.

Das derzeitige Infektionsgeschehen zeichnet sich durch eine äußerst dynamische Entwicklung aus. Es lassen sich derzeit große Unterschiede der aktuellen 7-Tage-Inzidenz zwischen den verschiedenen Alterskohorten auf dem Gebiet des Kreises Kleve feststellen. Da Karneval primär von Jugendlichen und jungen Erwachsenen gefeiert wird, sei daher insbesondere auf die derzeitige 7-Tage Inzidenz der Jugendlichen (10-19 Jahre) und der jungen Erwachsenen (20-29 Jahre) verwiesen.

Die aktuelle Inzidenz, auch aufgeschlüsselt nach Alterskohorten, lässt sich darüber hinaus hier abrufen: https://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html

Es wird zudem nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass die Omikron Variante ausgeprägte immunevasive Eigenschaften besitzt. Diese wirken sich in einer Herabsetzung der Impfeffektivität sowie Reduktion bzw. Verlust der Wirksamkeit bestimmter monoklonaler Antikörper aus. Es deutet sich an, dass der Impfschutz gegen schwere Erkrankung bei Immungesunden nach jetzigem Kenntnisstand erheblich weniger beeinträchtigt ist als der Schutz vor Infektion oder Transmission (vgl. RKI Wochenbericht vom 13.01.2022). Jedoch kann auch eine Vielzahl von insgesamt als „mild“ oder „moderat“ eingestuften Fällen summarisch zu einer Überlastung beispielsweise der Laborkapazitäten oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes führen.

Das oben skizzierte Infektionsgeschehen spricht eindeutig dafür, dass zur Bekämpfung der SARS-CoV-2 Pandemie weitergehende Schutzmaßnahmen an dem Karnevalssamstag (26.02.2022) ergriffen werden müssen, um das Infektionsgeschehen zu kontrollieren und eine weitere Zunahme der Infektionen zu verhindern.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen und der bisherigen Erfahrungen zum Karneval, insbesondere zum Karnevalssamstag (Rathaussturm) werden die o.g. Bereiche zu sog. „gesicherten Brauchtumszone“ erklärt. Die Ausweisung der Bereiche ist demnach sachgerecht.

Aufgrund geplanter Aktivitäten im Bereich der Kavarinerstraße, wodurch dort die meisten Feierwilligen zu erwarten sind, wird dieser Bereich am 26.02.2022, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr, eingezäunt und mit Zugangskontrollen/-sperrern belegt, insbesondere um die festgelegte Personenbegrenzung und die Zugangskontrolle im Rahmen von Veranstaltungen sicherzustellen.

Hier werden alle Personen bis auf Anwohnerinnen und Anwohner sowie Personen mit vergleichbaren Anliegen auf ihren Impf-/Genesenen-Status sowie einen aktuellen Test unter Vorzeigen eines amtlichen Lichtbildausweises überprüft. Personen mit einer Auffrischungsimpfung und ihnen gleichgestellten Personen (vgl. § 2 Abs. 9 CoronaSchvO) benötigen für das Verweilen im Freien keinen zusätzlichen Testnachweis.

Personen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wird der Zutritt verwehrt.

Die übrigen Bereiche werden ebenfalls stichprobenartig kontrolliert.

Bei Erkenntnis über feierbedingte Menschenmengen wird die Kontrolle lageabhängig temporär dorthin verlagert.

Ich ordne daher im Rahmen meines pflichtgemäßen Ermessens zur Abwendung der dem Einzelnen und der Allgemeinheit drohenden Gefahr die erforderliche Maßnahme an.

Die durch die mögliche Ausbreitung des Infekts hervorgerufene Gefahr kann durch die von mir getroffenen Anordnungen wirksam bekämpft werden.

Für diese Anordnung bin ich nach § 6 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG NRW) zuständig.

Meine örtliche Zuständigkeit als Ordnungsbehörde ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG).

Zu 2.:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung.

Zu 3.:

Die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs entfällt aufgrund gesetzlicher Regelung. Hätte ein eventueller Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung, hätte dies die Folge, dass diese Allgemeinverfügung bis zu deren Bestandskraft nicht vollzogen werden könnte.

Da die CoronaSchVO u.a. auf Grund von § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a Absatz 3 bis 8 IfSG erlassen wurde, ist die Allgemeinverfügung somit kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu 4.:

Ich weise darauf hin, dass in den Fällen des § 8 Abs. 2 Nummer 11 CoronaSchVO ordnungswidrig handelt, wer sich einer Schutzmaßnahme der örtlichen Ordnungsbehörde widersetzt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 8 Abs. 1 CoronaSchVO mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Ferner wird nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG, § 30 Abs. 1 IfSG oder § 31 IfSG, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 S. 1 IfSG, zuwiderhandelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit Ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

- Weitere Informationen zur Klageerhebung auf elektronischem Weg erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der zurzeit geltenden Fassung kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, in den Fällen des § 80 Absatz 2 Ziffer 3 VwGO auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen.

Hochachtungsvoll



Gebing